



# Amtsblatt

## für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg  
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg  
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

Jahrgang: 48  
Nummer: 25  
Datum: 23.06.2017

### Inhalt:

Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses .....	1
Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung .....	2
Merkblatt zur Verbrennung pflanzlicher Abfällen beim Landkreis Regensburg gemäß Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV), Stand Januar 2017 .....	7
Öffentliche Ausschreibung .....	9

---

## Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Zeit: Montag, 03.07.2017, um 16:00 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im 1. Stock des Rathauses Neutraubling, Regensburger Str. 9, 93073 Neutraubling

### Tagesordnung:

#### A) Öffentlicher Teil

1. Gemeindegebietsänderung zwischen Gemeinde Sinzing und Stadt Regensburg
2. Vollzug der Straßenbau-Radwege- und Investitionsprogramme
  - 2.1. Kreisstraße R4 „BA. Seedorf-St 2143“ - Bericht über Auftragsvergabe
  - 2.2. Kreisstraße R15 „Ortsdurchfahrt Oppersdorf“ - Bericht über Auftragsvergabe
3. Vollzug der Deckenbauprogramme
  - 3.1. Kreisstraße R22 „BA: Trischlberg-R15“ - Bericht über Auftragsvergabe
  - 3.2. Kreisstraße R39 „BA: Wolfsegg (Bauhof)-Einmündung R32/R22“ – Bericht über Auftragsvergabe

- 3.3. Kreisstraße 41 „BA: Fahndorf-Zumhof“ - Bericht über Auftragsvergabe
4. Errichtung eines Kreisbauhofes im interkommunalen Gewerbegebiet Barbing/Mintraching; Ökologische Ausgleichsmaßnahmen
5. Verschiedenes

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

TOP 6 bis 11

Regensburg, den 21.06.2017

Landratsamt

gez.

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. L 11

## **Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung**

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 schließen

die **Gemeinde Barbing**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Johann Thiel, mit Sitz in Barbing, Kirchstraße 1 und

der **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal**, vertreten durch die Verbandsvorsitzende Angelika Ritt-Frank, mit Sitz in Mintraching, Aukofener Straße 17

folgende Zweckvereinbarung:

I.

§ 1

**Aufgabe**

Der Gemeinde Barbing obliegt die Aufgabe der Abwasserentsorgung für die Grundstücke Fl.-Nrn. 937, 937/2, 938, 939, 939/1, 940, 941, 942, 943, 944, 945 und 946 der Gemarkung Sarching (siehe beiliegender Lageplan). Für diese Grundstücke im künftigen Geltungsbereich des interkommunalen Gewerbegebietes Mintraching/Barbing ist derzeit die Bauleitplanung anhängig.

## § 2

### **Aufgabenübertragung**

1. Dem Zweckverband für die Abwasserentsorgung im Pfattertal wird die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung für die in § 1 aufgeführten Grundstücke übertragen. Die Entsorgung des Niederschlagswassers ist davon nicht betroffen.
2. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auf den Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Anlagen der Schmutzwasserentsorgung in dem zu entsorgenden Gebiet der Gemeinde Barbing.

## § 3

### **Befugnisübertragung**

1. Mit der Übertragung der Aufgabe in § 1 gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf den Aufgabenträger über (Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG).
2. Der Zweckverband zur Abwasserentsorgung im Pfattertal ist als Aufgabenträger insbesondere befugt, den Anschluss und die Benutzung seiner Abwasserentsorgungsanlage auch in dem in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Gebiet und Satzung gemäß Art. 23, 24 GO i. V. mit Art. 22 KommZG sowie Art. 5 und 8 KAG zu regeln.
3. Der Aufgabenträger kann im Geltungsbereich der Satzung nach Abs. 2 alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

## § 4

### **Kostenaufbringung und Kostenersatz**

Die mit der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten – einschließlich der für die Errichtung der Abwasserentsorgungsanlage anfallenden Kosten – werden vom Aufgabenträger aufgebracht.

## § 5

### **Geltendes Recht**

1. Mit dem Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung tritt für die in § 1 genannten Grundstücke die Entwässerungssatzung für die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage vom 12.08.2016 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal vom 12.08.2016 in Kraft. Diese Satzungen sind in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Pfattertal in Mintraching, Aukofener Straße 17, zur Einsicht niedergelegt.
2. Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6**  
**Geltungsdauer**

1. Diese Zweckvereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie gilt für jeweils weitere 5 Jahre fort, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem Beteiligten schriftlich gekündigt wird.
2. Ist die Zweckvereinbarung dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal oder der Gemeinde Barbing nach den Umständen oder den veränderten Verhältnissen nicht mehr zuzumuten, ist eine außerordentliche Kündigung möglich.
3. Wird die Zweckvereinbarung durch Kündigung aufgehoben, wird der Gemeinde Barbing die Möglichkeit eingeräumt, die auf Ihrem Gebiet gelegenen Entwässerungsanlagen zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

**§ 7**  
**Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird das Landratsamt Regensburg als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

**§ 8**  
**Aufsichtliche Genehmigung**

1. Der Erlass, jede Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die Aufsichtsbehörde ist gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG das Landratsamt Regensburg.

**§ 9**  
**Wirksamwerden**

1. Diese Zweckvereinbarung wird zum 01.07.2017 wirksam.
2. Die Gemeinde Barbing und der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Barbing, den 18.05.2017  
Gemeinde Barbing

gez.  
Johann Thiel  
**1. Bürgermeister**

Mintraching, den 23.05.2017  
Zweckverband zur Abwasser-  
beseitigung im Pfattertal  
gez.  
Angelika Ritt-Frank  
**Verbandsvorsitzende**

II.

Die vorstehende Zweckvereinbarung ist mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 14.06.2017, Aktenzeichen S31-644-Barbing/Pfattetertal, wie folgt genehmigt:

„Die am 18.05.2017 bzw. 23.05.2017 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Barbing und dem Abwasserzweckverband Pfattetertal zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zum Zwecke der Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Barbing, wird aufsichtlich genehmigt.“

Regensburg, den 14.06.2017

Landratsamt Regensburg

gez.

Tanja Schweiger

Landrätin

**Az. S 31**



# **Merkblatt zur Verbrennung pflanzlicher Abfällen beim Landkreis Regensburg gemäß Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV), Stand Januar 2017**

## **Pflanzliche Abfälle aus Gärten**

Pflanzliche Gartenabfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Außerhalb geschlossener Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen und Regeln zur Beachtung beim Verbrennen finden Sie auf der Rückseite.

Innerhalb geschlossener Ortsteile ist das Verbrennen verboten.

## **Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau**

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung der Flächen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Erhebliche Geruchsbelästigungen der Anwohner müssen dabei vermieden werden.

Strohige Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn

- die Einarbeitung nicht möglich ist oder
- wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und die Bodeneigenschaften dadurch negativ verändert werden.

Das Verbrennen von Stroh ist rechtzeitig, mindestens 7 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde anzuzeigen. Diese informiert nach Überprüfung unverzüglich das Landratsamt, welches bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit hat, das Verbrennen zu untersagen. Das Verbrennen ist nur außerhalb bebauter Ortsteile zulässig.

Kartoffelkraut, andere krautige Abfälle aus der Landwirtschaft und holzige Abfälle aus dem Obst-, Wein- und Hopfenanbau dürfen außerhalb bebauter Ortsteile verbrannt werden, wenn sie im Zuge der Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen und Regeln zur Beachtung beim Verbrennen finden Sie auf der Rückseite.

## **Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft und sonstige Abfälle**

Die pflanzlichen Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zum Verrotten gebracht werden. Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Das Verbrennen ist nur außerhalb bebauter Ortsteile zulässig.

## **Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen**

### **Information:**

Anzeigepflicht bei:

- zuständiger Gemeinde
- zuständiger Polizeiinspektion
- zuständiger Ortsfeuerwehr

7 Tage vor der beabsichtigten Maßnahme.

### **Witterung:**

Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Trockenperioden erhöhen die Brandgefahr. Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungsstufen 4 und 5) sind besondere Sicherheitsbestimmungen (z.B. beim Verbrennen von Borkenkäferholz) zu beachten.

### **Zeit:**

Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt (Forstwirtschaft bereits ab 6.00 Uhr).

### **Abstände:**

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern.

Bei der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Gebäuden mit Wänden oder Dächern aus brennbaren Baustoffen sowie zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
- 100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtung
- 100 m zu Waldrändern (Erlaubnispflicht bei Unterschreitung - Ausnahmen z.B. für Waldbesitzer gemäß Art. 17 BayWaldG)
- 75 m zu öffentlichen Straßen, Bahnlinien
- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen (gilt nicht für die Forstwirtschaft)
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen

### **Sicherheit:**

Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle und spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

### **Feuerstelle:**

Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.



Um die Brandfläche sind Bearbeitungsstreifen von drei Meter Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.

**Kontrolle:**

Überwachung des Feuers durch mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähige, über 16 Jahre alten Personen, die mit zum Löschen geeignetem Gerät (Schaufel, Spaten etc.) ausgestattet sind.

**Anlage:**

1 Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

**Kontakt:**

Beer Gudrun, Sachgebiet S 31, Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz  
Telefon: 0941 4009-342  
Telefax: 0941 4009-425  
E-Mail: [abfallrecht@lra-regensburg.de](mailto:abfallrecht@lra-regensburg.de)

Herausgeber:

Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3 - 93059 Regensburg  
Telefon: 0941 4009-0, Telefax: 0941 4009-299  
Weitere Informationen unter: [www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

Az. S 31

## Öffentliche Ausschreibung

- a) Auftraggeber: Landkreis Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg,  
Telefon 0941/4009-273, Telefax 0941/4009-422  
E-Mail: [vergabe@lra-regensburg.de](mailto:vergabe@lra-regensburg.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB
- c) Auftragsvergabe auf elektronischem Wege: nein
- d) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen
- e) Erweiterung und Sanierung Landratsamt Regensburg, Dienstgebäude I, BA II (Bestandsgebäude)
- f) Art und Umfang der Leistung

**1. Metallbauarbeiten – Stahlkonstruktionen**

- Vordach-Konstruktion aus Stahl/Aluminium 1 St.
- Stahltreppe 7 STG 1 St.
- Stahltreppe 6 STG 1 St.
- Stahl-Überstiegs konstruktion 7+4 STG 1 St.
- Stahl-Überstiegs konstruktion 3+3 STG 1 St.
- Steigleiter mit Seitenholmen 2 St.

- Brüstungsgeländererhöhung, Edelstahl ca. 135 m
- Geländerverkleidung, Stahlblech, lackiert ca. 55 m<sup>2</sup>
- Gitterroste, Breite ca. 130 cm ca. 45 m
- diverse Stahlbauteile, wie z. B. Schachtabdeckung, Steigeisen, Austrittsbleche

## 2. Schreinerarbeiten II - Festeinbauten

- Teeküchen bzw. Sozialräume mit Elektrogeräten 9 St.
- Kundentheken Verkehrswesen mit unterschiedlichen Anforderungen 15 St.
- Empfangstheke Verkehrswesen als Raum-in-Raum-Modul 1 St.
- Raum-in-Raum-Modul Eingangshalle mit unterschiedlichen Funktionen 1 St.
- Wartebänke gepolstert und ungepolstert ca. 22 lfdm
- Ausstattung Poststelle 1 St.
- Automatenverkleidungen 3 St.
- Laboreinbauten 3 St.

## 3. Interimparkplätze

- Bodenarbeiten  
Planum herstellen/verdichten ca. 3.250 m<sup>2</sup>
- Entwässerung  
Graben Dräne ca. 185 m  
Versickerungsschächte 3 St.  
Regenüberlaufbauwerke 3 St.
- Wegebau  
Schottertragschicht ca. 3.300 m<sup>2</sup>  
Abstellfläche aus mineralischen Stoffen ca. 1.800 m<sup>2</sup>  
Fahrbahn aus Asphalttragdeckschicht ca. 1.450 m<sup>2</sup>
- Vegetationsfläche  
Baugrund lockern, planieren und ansäen ca. 1.175 m<sup>2</sup>
- Baumpflanzungen  
Tilia cordata „Greenspire“ h – 400-500 cm liefern und einpflanzen ca. 31 St.

g) nicht zutreffend

h) Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

i) Ausführungszeiten:

1. Metallbauarbeiten - Stahlkonstruktionen 16.08.2017 - 22.09.2017
2. Schreinerarbeiten II - Festeinbauten sofort nach Auftragsvergabe bis Ende Nov. 2017
3. Interimparkplätze 33. KW 2017 - 38. KW 2017

j) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Auskünfte zur Ausschreibung erteilt das Landratsamt Regensburg, Vergabestelle, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Telefon 0941/4009-273, Fax 0941/4009-422.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: [www.landkreis-regensburg.de/Ausschreibungen](http://www.landkreis-regensburg.de/Ausschreibungen)

l) Außerdem können die Unterlagen unter [vergabe@lra-regensburg.de](mailto:vergabe@lra-regensburg.de) schriftlich angefordert werden. Hierfür wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 6,00 € zur Zahlung fällig.

Zahlungsweise und -Bedingungen:

Scheck oder Überweisung auf das Konto des Landkreises Regensburg, Nr. 20 14 bei der Sparkasse Regensburg, BLZ 750 500 00, IBAN DE66 7505 0000 0000 0020 14, BIC BYLADEM1RBG.

Eine Kopie des Belegs ist der Bewerbung beizulegen. Das LV wird ausschließlich in Dateiform auf Daten-CD versandt.

m) nicht zutreffend

n) Frist für den Eingang der Angebote: **13.07.2017, 10:00 Uhr**

Das Angebot ist im verschlossenen Umschlag abzugeben, mit gut sichtbarem Hinweis auf die Submissionsmerkmale. Das Risiko der termingerechten Postzustellung trägt der Bieter.

o) Angebot zu richten an:

Landratsamt Regensburg, Vergabestelle, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

p) Deutsch

q) Termin für die Eröffnung der Angebote:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Metallbauarbeiten - Stahlkonstruktionen | 13.07.2017 - 11:00 Uhr |
| 2. Schreinerarbeiten II - Festeinbauten    | 13.07.2017 - 11:15 Uhr |
| 3. Interimsparkplätze                      | 13.07.2017 - 11:30 Uhr |

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten:

Ab einer Auftragssumme von 250.000 € ohne Umsatzsteuer eine Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme. Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der EG zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.

s) Zahlung nach VOB/B, § 16

t) Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Ein entsprechender Nachweis ist schriftlich bei Angebotsabgabe zu erbringen.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 11.08.2017

w) Vergabepflichtstelle: VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regensburg, den 21.06.2017

Landratsamt

gez.

Robert Kellner

Stellvertreter der Landrätin im Amt

Az. L 12